

## **6. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Kenz-Küstrow**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung am 31.03.09 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde „Kenz-Küstrow“ beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (22,47 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,17 €/ha = 23,64 €/ha  
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz  
Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche  
Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)

1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (44,94 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,17 €/ha = 46,11 €/ha  
(z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen,  
Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)

1,0 ha sonstige Flächen (14,61 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,17 €/ha = 15,78 €/ha  
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Kenz-Küstrow, den 31.03.09

  
Bröker-Schmidt  
Bürgermeister

Siegel



---

## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kenz-Küstrow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, den 31.03.09

  
Bröker-Schmidt  
Bürgermeister

(Siegel)



Aushang am: .....	29.04.2009
	Datum/Unterschrift
Abzunehmen am: .....	15.05.2009
	Datum
Abnahme am: .....	18.05.2009
	Datum/Unterschrift

# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Kenz-Küstrow  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 2  
18356 Barth



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke  
Telefon: +49 (0)38326 59-146  
Fax: +49 (0)38326 59188-116  
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de  
Datum: 6. Mai 2009

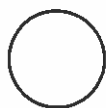
## Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

### 6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

  
Sternitzke

Postanschrift  
Landkreis Nordvorpommern  
Postfach 1249  
18502 Grimmen

Dienstgebäude  
Grimmen  
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
Konto-Nr.: 175  
BLZ: 150 505 00